

Fragen zur getrennten Entwässerungsgebühr

28 Fragen im Überblick:

1. *Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?*
2. *Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?*
3. *Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?*
4. *Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?*
5. *Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?*
6. *Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?*
7. *Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?*
8. *Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?*
9. *Muss nach der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?*
10. *Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?*
11. *Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?*
12. *Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwasserkanalnetz abkoppeln?*
13. *Muss die Gemeinde auch für ihre Straßenflächen bezahlen, wenn von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?*
14. *Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?*
15. *Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?*
16. *Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?*
17. *Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?*
18. *Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?*
19. *Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?*
20. *Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?*
21. *Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?*
22. *Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?*
23. *Wie muss die versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit Abzüge von der Gebühr anerkannt werden?*
24. *Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?*
25. *Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?*
26. *Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?*
27. *Was ist eine Zisterne?*
28. *Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?*

1. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Gemeinde Welver vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht.

Die Gemeinde Welver muss die Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühren aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) auf andere Grundlagen stellen. Es wird erforderlich, die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser künftig zu trennen, um damit die Abwassergebühr gerechter aufzuteilen. Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (Getrennte Gebühr).

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung".

Für die Schmutzwassergebühr (diese wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) als Basis genommen.

3. Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage (die Gemeinde Welver beteiligt sich an den Kosten der Kläranlagen des Lippeverbandes). Insbesondere im Niederschlagswasserbereich können hier auch kurze Rohrleitungen für die Ableitung in die Vorflut (Bach oder Fluss) in Betracht kommen. Hierzu können auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, offene Gräben, etc. zählen.

4. Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Gemeinde Welver hat aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten werden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und überprüfen müssen. In diesem Bogen muss angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Niederschlagswasserkanalisation) entwässern. Die Flächenerfassungsbögen sind nach Überprüfung auszufüllen, zu unterschreiben und portofrei zurückzusenden. Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten versiegelten Flächen werden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, neu kalkuliert und die Gebührenbescheide verschickt.

5. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Auf dem Luftbild kann nicht immer zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. Weitere Details dazu werden in einem Merkblatt mitgeteilt, das jedem Schreiben beigelegt wird. Die Grundstücksabbildung ist dann mit diesen Angaben und der Unterschrift an die Gemeinde Welver zurück zu senden. Für die gebührenfreie Rücksendung liegt ein Briefumschlag bei. Der Erfolg des Projektes hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger ab.

6. Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?

Vor dem Versand der Selbstauskunftsunterlagen wird über die örtliche Presse informiert. Nach dem Versand der Unterlagen stehen den angeschriebenen Bürgerinnen und Bürger Mitarbeiter der Gemeinde Welver während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung. Wenden Sie sich dann bitte an unsere Ansprechpartner, Frau Martina Henkel (Tel.: 02384 / 51-116), Frau Mirjam Krebeck (Tel.: 02384 / 51-115), Herrn Johannes Plattfaut (Tel.: 02384 / 51-305) und Herrn Heinz-Günter Schlüter (Tel.: 02384 / 51-110).

Zusätzlich wird dann auch noch ein **WTE-Infomobil** zur Beratung und Hilfestellung vor Ort zur Verfügung stehen. Die Standorte des Infomobils und der genaue Fahrplan werden dann über die Tagespresse bekanntgegeben.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.welver.de.

7. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Die Gemeinde Welver wird anhand einer maschinell erstellten Übersicht große Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen Flächen vor Ort überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

8. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Dies auch dann, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt! Für befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teildurchlässige bzw. teilversiegelte Flächen) wird nur ein bestimmter Teil der Fläche berechnet. Teilversiegelte Flächen sind z.B. auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen. Dazu gehören auch wassergebundene Flächen (z.B. Kies- und Schotterflächen). Vorgesehen ist auch die Bevorteilung von Flächen, die an Anlagen zur Regenwasserrückhaltung angeschlossen sind. Werden auf dem Grundstück Regenwasserspeicher- bzw. Nutzungsanlagen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen. Wenn eine Zisterne ab einem gewissen Mindestvolumen mit Verbindung zur Kanalisation betrieben wird, hängt deren Entlastung von dem Verhältnis des Rückhaltevolumens zu der Größe der angeschlossenen Flächen ab.

9. Muss nach der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Wie hoch die Gebühr pro Quadratmeter einleitender Versiegelungsfläche angesetzt werden muss, kann erst nach Kenntnis der Größe der insgesamt einleitenden Flächen ermittelt werden. Diese ergibt sich erst nach der Auswertung der Flächenerfassungsbögen. Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers getrennt zu ermitteln. Auch das Ergebnis der dazu erforderlichen Arbeiten ist noch abzuwarten.

Fragen zur Gebührenkalkulation

10. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen dafür nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.

11. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z.

B. Kanalisation) entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt! Beispiel: Eine kleine Terrassenfläche entwässert vollständig in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

12. Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwasserkanalnetz abkoppeln?

Nein!. Grundsätzlich wird für Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 in rechtlich zulässiger Weise nicht in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, auch weiterhin kein Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt. Für Flächen allerdings, die bereits zum 01.01.2008 in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die seit Mai 2005 geltende Überlassungspflicht für Niederschlagswasser nach dem Landeswassergesetz (LWG) weiterhin ausnahmslos. Eine Abkoppelung dieser Flächen ist grundsätzlich, auch aus dem schutzwürdigen Interesse der Gemeinschaft der übrigen Gebührentzahler, nicht erlaubt. Sofern dennoch die Abkopplung einer Grundstücksfläche vom öffentlichen Kanalnetz gewünscht wird, muss diese bei der Gemeinde Welper, Fachbereich 3.1, beantragt werden und kann von dort auch nur im Ausnahmefall und aus besonderen Billigkeitserwägungen gestattet werden.

Es reicht nicht, dass der Antrag mit dem Wunsch, eine Gebührenminderung herbeizuführen, begründet wird!

13. Muss die Gemeinde auch für ihre Straßenflächen bezahlen, wenn von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Gemeinde Welper wird entsprechend der an den Kanal angeschlossenen Flächen und je nach Befestigungsart mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

Fragen zum Erhebungsbogen

14. Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Alle Eigentümer / Erbbauberechtigte der jeweils angeschlossenen Grundstücke.

15. Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

16. Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?

Gemäß gültiger Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 i.d.F der 12. Änderungssatzung vom 27.05.2010 sind die Grundstückseigentümer gemäß § 14 a auskunftspflichtig. Bei fehlender Mitwirkung der Gebührenpflichtigen werden die durch die Gemeinde ermittelten versiegelten Flächen in voller Höhe gebührenwirksam berücksichtigt.

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

17. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Am besten lässt sich das bei Starkregen beobachten.

18. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen.

19. Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

20. Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

21. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normdächern und Gründächern unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche kann sich bei Gründächern um einen Anteil von 30 % verringern.

22. Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Befestigte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z.B. Kanalisation) gehen zu 100 Prozent in die Gebührenberechnung ein, wenn es sich um wasserundurchlässige Materialien handelt. Es werden jedoch Abzüge gewährt, wenn die relevante Fläche mit versickerungsfähigen Materialien befestigt ist. Für solche - als teildurchlässig einzustufenden - Flächen vermindert sich die jeweilige berechnungsrelevante Niederschlagsfläche um einen Anteil von 25 %.

23. Wie muss die versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit Abzüge von der Gebühr anerkannt werden?

Abzüge von der Gebühr werden gewährt für teildurchlässige Flächen. Teildurchlässige Grundflächen sind z.B. Öko-Pflaster, Beläge aus Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteinen u. ä. Befestigungen.

24. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt. Jegliche Veränderungen sind der Gemeinde Welper schriftlich mitzuteilen.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Regentonnen, Zisternen, etc.)

25. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Relevant sind dauerhaft mit Regenwasser gespeiste und für Haus oder Garten genutzte Wasserspeicher/Zisternen ab einer bestimmten Größe.

26. Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Es ist kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden, somit besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen.

27. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

28. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend.

Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, hängt deren Entlastung von dem Verhältnis des Volumens der Zisterne zu der Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen ab.

Voraussetzung für die Anwendung einer Flächenreduzierung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m³ beträgt. Für die Planung und den Bau von

Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1 zu berücksichtigen.

Wird das Niederschlagswasser im Haushalt verwendet und als Abwasser entsorgt, so ist die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler zu messen und der Gemeinde Welper zu melden!